

# RS UVS Niederösterreich 1996/04/23 Senat-WU-96-044

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1996

## Rechtssatz

Das Überholen ist schon dann zu unterlassen, wenn die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)